



**Schriftliche Stellungnahme des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) zum Antrag im Landtag Schleswig-Holstein**

***„Wildtierimporte regulieren – Wilderei, Wildfänge und Artensterben wirksam bekämpfen“  
(Drs. 19/2856)***

Die Sachkunde im Bereich der Aquaristik und Terraristik ist in Deutschland bereits heute auf einem sehr hohen Niveau, wie dies in anderen Bereichen der Heimtierhaltung kaum der Fall ist. Tierschutzprobleme treten insbesondere bei den „Haustier-Klassikern“ auf (ROSSI-BROY 2019) und bei Haltern, die nicht in Vereinen und Verbänden organisiert sind (EXOPET-Studie 2018). Grund dafür sind nicht nur die Sachkundes Schulungen nach §§ 2 und 11 Tierschutzgesetz, an denen unser Verband im Rahmen einer Sachkunde GbR seit über 25 Jahren aktiv mitwirkt ([www.sachkundenachweis.de](http://www.sachkundenachweis.de)). Vielmehr lässt sich traditionell im Bereich der Aquaristik und Terraristik ein ungewöhnlich hoher ethischer Anspruch an das Wissen und die Fachkenntnis im Umgang mit den Pfleglingen feststellen. Der VDA vereint im Namen bereits seit 1911 die Vereine für Aquarien- und TerrarienkUNDE. Dies verdeutlicht eine Mittlerstellung zwischen hobbyistischer Tierhaltung einerseits und wissenschaftlicher Beschäftigung mit Fischen, Amphibien und Reptilien andererseits – eben eine „Kunde“, die als populärwissenschaftlich zu beschreiben ist. Die DGHT vereint seit 1918 sowohl die wissenschaftliche Herpetologie, als Zweig der Biologie, der sich Amphibien und Reptilien widmet - als auch die privaten Terrarianer. Dies ist eine weltweit einzigartige Konstellation.

Im Folgenden kommentieren wir daher aus Sicht der kompetenten und engagierten privaten Halterinnen und Halter die in der Drucksache 19/2856 erhobenen Forderungen (die Zitate aus dem Antrag sind **hervorgehoben**):

***„Eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten,“***

- ***„die rechtlichen Voraussetzungen für ein Verkaufsverbot von Wildfängen zu schaffen;“***
- ***„den Import, Besitz und Verkauf von Tieren zu verbieten, die in ihrem Heimatland illegal eingefangen und exportiert wurden;“***
- ***„die Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu verstärken und insbesondere beim Zoll und den weiteren Vollzugsbehörden eine Stärkung von Artenwissen sicherzustellen;“***

Wenn ein Verbot des Imports von Wildfängen gefordert wird, so sollte sich die Politik darüber im Klaren sein, dass davon nicht nur Tierarten betroffen sein werden, die für die private Haltung interessant sind. Der internationale Lebendtierhandel betrifft auch die Nahrungsmittelbranche in Form des weltweiten Handels z.B. von Meeresfischen und Meeresfrüchten, aber auch den Handel von Nützlingen und Bestäubern wie Bienen und Hummeln zur nachhaltigen und ökologischen Nahrungsmittelproduktion.

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, kurz auch CITES genannt, ist keine Regelung zum Verbot, sondern zur Überwachung des internationalen Handels von Tieren und tierischen Produkten unter dem zentralen Gesichtspunkt einer nachhaltigen Nutzung von

Wildtierbeständen. Die Listungen neuer Arten in den CITES-Anhängen sind nur mit 2/3-Mehrheit der Vertragsstaaten auf den entsprechenden Konferenzen im 3-Jahres-Turnus (CoP = Conference of the Parties) möglich. Wir weisen daher mit aller Vorsicht darauf hin, dass europäische Länder gegenüber insbesondere den Ländern des globalen Südens und deren Biodiversität mit respektvoller Zurückhaltung agieren sollten. Alle Forderungen hier den Ländern weitreichende Vorschriften zur Nutzung ihrer Ressourcen zu machen, haben Züge eines modernen Neokolonialismus. Es gibt zahlreiche Beispiele und Informationsquellen für eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere auch mit Blick auf lokale Gemeinschaften, die mittel- bzw. unmittelbar mit der Nutzung dieser Ressourcen den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien erwirtschaften.

(siehe Infobroschüre OATA <https://www.ornamentalfish.org/wp-content/uploads/Wild-caught-ornamental-fish-the-trade-the-benefits-the-facts.pdf> sowie auch die entsprechenden Resolutionen von CITES Res.Conf. 8.3, Rev. CoP13; Res.Conf. 16.6, Rev.CoP18)

Die implizit angesprochene Thematik „EU Lacey Act“ ist differenziert zu betrachten, wobei auf den ersten Blick plausibel erscheinende Ansätze einer näheren Betrachtung des mit diesem Instrument verfolgten Zwecks bedürfen. Denn es sind auch Fallkonstellationen denkbar, bei denen Importe von Individuen von Arten, die in ihren Herkunftsländern bedroht bzw. geschützt sind, aus Artenschutzgesichtspunkten unbedenklich sind. Dies gilt etwa insbesondere für den internationalen Handel mit Nachzuchten von Arten. Mit dem (leider oft vergessenen) Anhang III des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES, vgl. Res.Conf. 9.25, Rev. Co18) verfügt die internationale Staatengemeinschaft bereits heute über ein Instrument, mit denen der Export einer Art aus einem einen Vertragsstaat durch diesen – unabhängig vom 3-Jahres-Turnus der CoPs – einer besseren Kontrolle unterzogen werden kann und das als passgenaues Frühwarnsystem fungieren kann.

Eine aktuelle Publikation des Bundesverbandes für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) von 2020 zeigt, ([https://bna-ev.de/downloads/f\\_e\\_publication/2020\\_12\\_14\\_BNA-Publikation Reptilienhandel in Deutschland.pdf](https://bna-ev.de/downloads/f_e_publication/2020_12_14_BNA-Publikation_Reptilienhandel_in_Deutschland.pdf)) dass Deutschland in den letzten Jahren keine deutlichen Anstiege von Importen artengeschützter Tiere zu verzeichnen hat, sondern im Gegenteil, dass die Exporte aus Deutschland um 500% gestiegen sind, was vermutlich auf die große Anzahl von Nachzuchten, auch artengeschützter Tiere, zurück zu führen ist.

Für artengeschützte Tiere gibt es eine Meldepflicht nach BArtSchV bereits. Die Ausnahmen von der Meldepflicht, zuletzt 2005 aktualisiert, bedürfen allerdings einer dringenden Überarbeitung, da sie nicht mehr der Realität von häufig nachgezogenen Arten entsprechen und auch taxonomisch nicht mehr aktuell sind. Zu den aktuellen Nachzuchtzahlen artgeschützter Tiere und dem Artenspektrum können nur die nach Landesrecht zuständigen Behörden Auskunft geben, da es bedauerlicherweise für diese Meldungen der Tierhalter kein abrufbares, bundesweites Register gibt. Ein allgemeines bundesweites Melderegister aller Heimtiere und aller Tiergruppen, unabhängig von deren Schutzstatus, wie es schon die EXOPET-Studie von 2018 fordert, würde eine enorme Aufstockung der behördlichen Ressourcen bedeuten und eine ausreichende fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter, um alle Arten, Zuchtformen und Morphen der Tiere zu erkennen und zuzuordnen. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen Zweck ein solches „allumfassendes“ Tier-Register haben sollte. Neben der Erfassung auf Ebene der Bundesländer wäre insoweit ein bundesweit einheitliches Meldesystem für die nach BArtSchV zu erfassenden Arten sicherlich zielführend (vgl. die aktuelle Diskussion um den Anschlussgrad der Gesundheitsämter der Bundesländer an das Erfassungssystem SORMAS im Zuge der Corona-Pandemie) und insbesondere auch mit Blick auf Ummeldungen und dergleichen. Regulierungen einzelner Bundesländer lehnen wir als nicht zielführend ab.

- **„Tierbörsen und den Internethandel für Wildtiere rechtsverbindlich zu regeln;“**

Eine solche Kontrolle der Börsen ist längst Standard, unsere Verbände sind seit langem zu Fragen der Börsensachkunde und der Börsenordnung in Gesprächen mit den Akteuren auf Bundesebene und führen bereits seit vielen Jahren §11 Sachkundes Schulungen für die verantwortlichen Personen auf Börsen und Börsenveranstalter in Absprache mit den örtlichen Amtsveterinären durch (<https://www.sachkunde-vda-dght.de>).

Ein Anerkennungsverfahren wurde in Bayern bereits erfolgreich durchlaufen. Hierzu sollte zeitnah ein erneutes Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit des Fachgesprächs zur Sachkunde (mit einem Amtsveterinär) mit den Sachkundes Schulungen und -Prüfungen der Sachkunde GbR von VDA u. DGHT auf den Weg gebracht werden.

Der bis dato unbestimmte Begriff „gewerblicher Händler“ sollte – wie dies bereits für den Begriff „gewerbsmäßig“ in Ziffer 12.2.1.5 der AVV (i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TierSchG) der Fall ist, konkretisiert werden, um eine verbindliche Normanwendung sicherzustellen. Für die vorgenannten Gruppen ist der Nachweis einer Sachkunde nach § 11 bereits heute verpflichtend und eine Kontrolle durch den Amtstierarzt angezeigt.

- **„das anonyme Inserieren von lebenden Tieren sowie Produkten aus exotischen Tieren generell zu verbieten;“**

Auch wir als Tierhalterverband sprechen uns für klare, verständliche und transparente Regelungen eines Internethandels lebender Tiere aus. Insbesondere Instrumente zur besseren Rückverfolgbarkeit der Angebote zum Anbieter durch die zuständigen Behörden wären wünschenswert (vgl. hierzu auch die Ausführungen in BT-Drs. 19/25414, Nr. 13, S. 9). Ein pauschales undifferenziertes Verbot und eine Regelung nur für exotische Tiere lehnen wir ab!

Die Abgrenzung des Begriffs „Exot“ und „Heim- bzw. Haustier“ sollte grundsätzlich näher definiert werden bzw. im entsprechenden fachgesetzlichen Regelungsregime konkretisiert werden (vgl. dazu auch BT-Drs. 19/24645 v. 24.11.2020, Fußnote 1).

Bereits heute dürfen Wirbeltiere, also auch alle Fische, Amphibien und Reptilien, nur mit dazu berechtigter Spezialspedition verschickt werden, keinesfalls aber per Post oder mit normaler Frachtpedition. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Transportzeiten (nicht über 24 Stunden) eingehalten und äußere Faktoren wie Temperatur berücksichtigt werden. Einen darüber hinaus reichenden grundsätzlichen Regelungsbedarf sehen wir nicht. Ggf. wären Optimierungen/Konkretisierungen der entsprechenden Verordnung (EU) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 anzustreben.

- **„für die private Haltung von Tieren, die aus Tier-, Natur- und Artenschutzgründen, Gesundheits- und Sicherheitsaspekten in Privathaltung unbedenklich und dauerhaft möglich sind die Einführung eines Sachkundenachweises zu prüfen“**

Sachkunde nach § 2 TierSchG ist bereits heute für jeden Halter eines Heimtieres vorgeschrieben. Bei etwa 1,6 Millionen Aquarien in 3 % der Haushalte, 1,2 Millionen Gartenteichen (überwiegend mit Fischbesatz) in 3% der Haushalte und 1,2 Millionen Terrarien in 2% der Haushalte (siehe die Zahlen des Industrieverbandes Heimtierbedarf IVH: <https://www.ivh-online.de/der-verband/daten-fakten/anzahl-der-heimtiere-in-deutschland.html>), würde allein für unseren Bereich der Heimtierhaltung ein verpflichtender Sachkundenachweis eine vollzugstechnisch kaum zu bewältigenden und

unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. . Im Zuge der Gleichbehandlung und ausgehend von identischer Rechtsgrundlage § 2 TierSchG sind überdies Hunde, Katzen, Kleinsäuger und Vögel ebenso zu erfassen. Ein verpflichtender – gegenüber der zuständigen Behörde zu belegenden – Sachkundenachweis sollte sich sinnvollerweise auf eine ausgewählte Gruppe von Arten beschränken, z.B. auf geschützte und/oder so genannte „gefährliche“ Arten.

Die Verbände VDA und DGHT bieten diese §2 Sachkunde bereits seit über 25 Jahren und die §11 Sachkunde seit 2007 auf einem hohen fachlichen Niveau an und beide haben die Anerkennungsverfahren der Gleichwertigkeit eines Fachgesprächs erfolgreich durchlaufen. Die Sachkunde GbR bietet überdies eine spezifische Gefahrtier-Sachkunde an ausgewählten Zoologischen Instituten an. Dieses hohe fachliche Niveau der zweitägigen Schulungen, nach dem Selbststudium des mehrere hundert Seiten umfassenden Lehrmaterials, sowie anschließenden Prüfungen in Anwesenheit eines Amtsveterinärs zur Sachkunde, welches uns zur Anerkennung abverlangt wurde, haben sich beide Verbände bis heute erhalten. 2016 erfolgte aus formell-rechtlichen Erwägungen mit Blick auf die seinerzeitigen Erlass-Voraussetzungen eine Rücknahme des entsprechenden Verwaltungsaktes für alle Verbände.

Den Fachverbänden VDA und DGHT sollte – auch mit Blick auf die den Verordnungsentwurf des BMEL (Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV, Drucksache [19/25345](#), Referentenentwurf) zum § 11 TierSchG, betreffend den Zoofachhandel, die staatlich-administrative Anerkennung dieser qualitativ hochwertigen und nach wie vor bundesweit seitens der Amtstierärzteschaft anerkannten Sachkundes Schulungen und -prüfungen wieder zugesprochen werden, um bundesweit ein einheitliches Niveau der Schulungen und Prüfungen zu gewährleisten. Als Beispiel können die Schulungen und Prüfungen des Angelerverbands oder des Jägerverbandes dienen.

Die seitens des BMEL in Auftrag gegebene Exopetstudie hat klar erwiesen, dass Probleme mit unkundigen Haltern und ungeeigneten Haltungsbedingungen gerade nicht bei speziellen, selteneren „Expertenarten“ auftreten, sondern vielmehr gerade bei „Allerweltsarten“ wie Bartagamen, Leopardgeckos, Kornnattern und Wasserschildkröten. Eine Positivliste, wie sie im vorliegenden Antrag implizit angesprochen wird, wäre daher das denkbar falsche Instrument, um den tatsächlichen Gegebenheiten entgegenzutreten. Die Positivliste wird auch in der EXOPET-Studie als nicht zielführend angesehen. Hierzu ist anzumerken, dass die Recherche zu postulierten steigenden Exotenzahlen in Tierheimen nicht nachvollzogen werden konnte. (Beispiel Tierheim Hamburg Zahlen 2011-2019, Zahlen von 2020 liegen uns vor.)

- **„die Forschung und den Wissensaustausch zu Zoonosen (Krankheitsübertragung von Wildtieren auf Menschen) national und international voranzutreiben.“**

Das Thema Zoonosen ist nicht neu. Die durch SARS-CoV-2 in den Blickpunkt der breiten Öffentlichkeit gerückte Thematik reiht sich in eine Vielzahl historischer und aktueller Beispiele ein; die WHO schätzt, dass 61% aller bekannte menschlichen Krankheiten Zoonosen sind und von den neu entdeckten Krankheiten der letzten 100 Jahre sind vermutlich 75% Zoonosen. Uns gut bekannte Zoonosen sind: Tollwut, Dengue-Fieber, Malaria, Borreliose, Vogelgrippe, Ebola, Trichinose, Salmonellen, Psoriasis. Das Wissen um diese Krankheiten, macht es uns aber in den meisten Fällen möglich, diese mit Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einzudämmen und sie zu bekämpfen. Schon die weitreichenden EU-Forschungsprojekte, darunter das 2014 abgeschlossene Callisto-Projekt ([www.callistoproject.eu](http://www.callistoproject.eu)), hat umfangreiche Studienergebnisse und Strategien zu Zoonosen vorgelegt.

Die Ergebnisse zeigen sehr deutlich, dass sehr selten Zoonosen von exotischen Heimtieren

ausgehen, auch wenn in der bildstarken Tagespresse gern das Gegenteil behauptet und diese Meldungen von Tierhaltungsgegnern befeuert werden.

Es gab und es gibt bereits seit längerem weltweit, in der EU und in Deutschland umfangreiche Forschungen zu Zoonosen, wir verweisen hier auf die Nationale Plattform für Zoonosen und andere einschlägige Initiativen, denen nicht zu entnehmen ist, dass die Haltung exotischer Heimtiere einen relevanten Beitrag zum Zoonosen-Problem liefert. Der Fokus auf gerade diese Gruppe von Heimtieren (Fische, Amphibien, Reptilien) entbehrt eines fachwissenschaftlichen Hintergrundes, was ganz aktuell – mit Blick auf SARS-CoV-2 – auch nochmal durch die Publikation des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages (WD 8 – 3000 – 084/20) verdeutlicht wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Publikation von KIROS et al. 2020 verwiesen.

Tatsächlich birgt aber die fortschreitende und vielerorts extreme Lebensraumzerstörung, insbesondere solch sensibler Ökosysteme wie den tropischen Regenwäldern, das Risiko, dass bislang in tierischen Reservoiren befindliche Erreger vermehrt auch mit dem Menschen in Kontakt kommen, im Zuge der weiteren Übertragung mutieren und auf diese Weise eine Zoonosen-Problematik begründet wird. Diese Thematik muss auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse angepackt werden und insbesondere die Erhaltung der natürlichen Ökosysteme als natürliche Regulatoren in den Blick nehmen, anstatt kommunikativ einfach verdauliche Zusammenhänge zu konstruieren.

## **Unsere Mission Statements**

Der **Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V.** gegr. 1911 ist der älteste und größte Verband für Aquarianer und Terrarianer weltweit. Ihm sind in der Bundesrepublik Deutschland ca. 350 Vereine mit ca. 13.000 Mitgliedern angeschlossen.

Die Ziele unserer Arbeit lauten:

- Der VDA tritt ein für eine sachgerechte Pflege von Aquarien- und Terrarientieren unter Beachtung des Arten- und Tierschutzes.
- Der VDA fördert die Nachzucht von Aquarien- und Terrarientieren in der Obhut des Menschen mit dem Ziel, Entnahmen aus der Natur zu minimieren.
- Der VDA lehnt es ab, Aquarien- und Terrarientiere physikalisch, chemisch oder züchterisch oder durch genetische Manipulationen so zu verändern, dass artgerechtes Verhalten erschwert wird und Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
- Der VDA befürwortet einen verantwortungsvollen Schutz der Umwelt, insbesondere den fachgerechten Arten- und Biotopschutz.
- Der VDA verfolgt keine gewerbsmäßigen Interessen und setzt sich dafür ein, dass das Wohlbefinden und die Gesundheit von Aquarien- und Terrarientieren Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.
- Der VDA vertritt die Belange der organisierten Aquaristik und Terraristik bei der politischen und gesellschaftspolitischen Meinungsbildung.
- Der VDA leistet Fort- und Weiterbildung und informiert wie sachkundig mit Aquarien- und Terrarientieren umzugehen ist.
- Der VDA fördert nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch und setzt sich für die wissenschaftliche Forschung der Tier- und Pflanzenkunde ein.
- Der VDA achtet die Würde der Kreatur und vermittelt ethische Werte.

Die **Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)** ist der weltweit größte, rein terraristisch-herpetologische Fachverband seiner Art mit etwa 5.500 Mitgliedern aus über 30 Ländern. Seit 1918 steht sie für kontinuierliches Engagement auf den Feldern Artenschutz, Tierschutz und Umweltbildung.

Als gemeinnützige und anerkannte Naturschutzvereinigung i.S.d. § 63 BNatSchG i.V.m. § 3 UmwRG betreibt die DGHT Grundlagen- und angewandte Forschung und stellt jährlich erhebliche Finanzmittel für Natur- und Artenschutzprojekte zur Verfügung. Die Mitglieder der DGHT arbeiten in Universitäten und Forschungseinrichtungen, in Behörden und zoologischen Gärten und sind vor allem auch als Privathalter von Amphibien und Reptilien aktiv. Als Auftragnehmer des Bundesamtes für Naturschutz führt die DGHT Analysen zur Züchtbarkeit gefährdeter Reptilienarten durch, kooperiert mit dem WWF in Projekten zur Identifizierung von illegal eingeführten Individuen exotischer Arten, ist Mitglied mehrere Arbeitsgemeinschaften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) sowie in mehreren Artspezialisten-Gruppen der IUCN präsent. Die mittlerweile einen Zeitraum von 45 Jahren umfassenden Erhebung von Nachzuchtdate in Privathand dürfte den größten existierenden Datenbestand für Amphibien und Reptilien darstellen. Die Inhalte des „Mission statements“ des Partnerverbands VDA entsprechen dem Satzungszweck und den ethischen Leitlinien der DGHT.

VDA und DGHT sind daher die zentralen Ansprechpartner, wenn es um die Verbesserung von Rahmenbedingungen für Wildtierschutz, Artenhandel und Tierschutz geht.

### **Kontaktaten**

Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde (VDA) e.V. gegr. 1911  
Geschäftsstelle, Steinbühlleite 12, 95234 Sparneck, vda-geschaefststelle@vda-online.de

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e.V.  
Geschäftsstelle, Vogelsang 27, 31020 Salzhemmendorf, gs@dght.de